

## § 4 WahlDG (Brandenburg) — Wahlleiter

Wahldurchführungsgesetz 1993

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden für das Wahlgebiet durch die Arbeitsgruppe gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Kreisneugliederungsgesetzes (Arbeitsgruppe) binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen.
- (2) Erfolgt innerhalb der Frist keine Berufung, so bestimmt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl der Wahlorgane durch den neuen Kreistag, längstens bis zum Ablauf der auf die Kommunalwahl folgenden Wahlperiode aus.

Zitiervorschlag: § 4 WahlDG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WahlDG/4>